

FH-Mitteilungen

24. Februar 2025

Nr. 16/2025



Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 24. Februar 2025

Sozialordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 53 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 39 der Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 136/2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2023 (FH-Mitteilung Nr. 71/2023), berichtigt am 1. Dezember 2023 (FH-Mitteilung Nr. 79/2023), hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Sozialordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses und Verfahren	2
§ 3 Erstattung des Beitrags	3
§ 4 Dauerhafter Erstattungsgrund	4
§ 5 Anträge und Nachweise	4
§ 6 Antragsfristen	4
§ 7 Erstattungssätze	5
§ 8 Widerspruch	5
§ 9 Salvatorische Klausel	5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Aufgaben und das Verfahren des Sozialausschusses und die Bedingungen und das Verfahren zur Erstattung des Beitrags zur Finanzierung des Semestertickets (Mobilitätsbeitrag, im Folgenden der Beitrag).

(2) Für das Verfahren, die Zusammensetzung, die Wahl und den Vorsitz gelten die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend. Abweichungen von diesen Regelungen sind in dieser Ordnung geregelt.

§ 2 | Aufgaben des Sozialausschusses und Verfahren

(1) Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, eine Erstattung des Beitrags in finanziellen Härtefällen zu prüfen.

(2) Der Sozialausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder des Sozialausschusses sowie alle verwaltungsmäßig Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand des AStA führt zu Amtsantritt eine Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht durch. Die Mitglieder des Sozialausschusses bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(4) Neben den in der Satzung der Studierendenschaft definierten Mitgliedern sind beratende Mitglieder:

- der Vorstand des AStA,
- die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent des AStA,
- das Präsidium des Studierendenparlaments.

(5) Weitere Mitglieder des AStA, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten regelmäßig mit Fällen des Sozialausschusses arbeiten, können sich als beratendes Mitglied beim Sozialausschuss bewerben und von diesem als beratendes Mitglied bestätigt werden.

(6) Der Sozialausschuss kann beratende Mitglieder nach Absatz 5 unter Angabe von wichtigen Gründen, die eine Abwahl rechtfertigen, wieder abwählen.

(7) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind verpflichtet, bei der Erstattung des Beitrags bei sozialer Bedürftigkeit eine Einzelprüfung vorzunehmen.

(8) Jedes Mitglied des Sozialausschusses hat das Recht, nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden, eine Sitzung des Sozialausschusses einzuberufen.

(9) Verwaltungsaufgaben werden vom AStA übernommen.

Alternativ wählt das Studierendenparlament für eine Legislatur ein Mitglied des Sozialausschusses, welches die Verwaltungsaufgaben übernimmt. Diese Person kann für die Erledigung der Aufgaben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter innerhalb des Sozialausschusses ernennen. Wenn diese Aufgaben nicht von einem Mitglied aus dem AStA übernommen werden, kann für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung beträgt für eine Legislatur maximal 3.000 Euro und wird durch das Studierendenparlament festgelegt.

(10) Zur Orientierung bei der Bedarfsprüfung dient das Dokument „Empfehlungen zur Vergabe eines Sozialstipendiums/zur Semesterticketrückerstattung“; aus diesem Dokument können keine Ansprüche abgeleitet werden.

(11) Der Sozialausschuss hält in einem Ergebnisprotokoll die Stimmverhältnisse sowie stichpunktartig die Begründung der Ablehnung oder Genehmigung der einzelnen Anträge schriftlich fest. Dieses Protokoll ist vom Vorsitz auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen im AStA archiviert werden.

§ 3 | Erstattung des Beitrags

(1) Der Beitrag kann folgenden Studierenden erstattet werden:

1. Studierenden, denen die Zahlung des Beitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet (finanzielle Härtefälle),
2. Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung Busse und Bahnen nicht benutzen können oder die einen Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke besitzen,
3. beurlaubten Studierenden,
4. Studierenden, die sich studienbedingt im Ausland aufhalten (ausgenommen ist ein Aufenthaltsort im Ausland, der im Geltungsbereich des Deutschlandsemestertickets oder des Add-On Zuid-Limburg liegt),
5. Studierenden, die verspätet eingeschrieben oder vor Ende des Semesters exmatrikuliert wurden, für die verbleibenden vollen Monate,
6. Studierenden, die an mehr als einer Hochschule mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an allen Hochschulen bis auf einer der Beitrag erstattet werden.

(2) Eine Erstattung nach Absatz 1 Nr. 1 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für ledige Studierende ohne Kinder 80 v. H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 13 f. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterschreitet.

(3) Die Nichtnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 4 | Dauerhafter Erstattungsgrund

Zu den Erstattungsfällen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 2 kann eine Erstattung des Beitrages auch für die Zukunft ausgesprochen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Erstattungsgrund in Zukunft wegfallen wird. Der Beitrag kann dann dauerhaft oder für einen festgelegten Zeitraum in der Zukunft durch einen erneuten Antrag unter Angabe des Gebührennachweises und des Bewilligungsbescheides, der die Befreiung in Zukunft ausspricht, erstattet werden. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Rückmeldung den vollständigen Semesterbeitrag zu zahlen.

§ 5 | Anträge und Nachweise

(1) Antragsformulare auf Erstattung des Beitrags werden durch den AStA zur Verfügung gestellt und sind an den AStA zu richten. Der AStA übernimmt die Verwaltungsarbeit und sorgt für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Anträgen.

Anträge auf Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden durch den Sozialausschuss bewilligt oder abgelehnt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent bearbeitet alle anderen Anträge nach den Vorgaben des Semesterticketvertrages und dieser Ordnung.

(2) Dem Sozialausschuss sind für die Erstattungsanträge geeignete Nachweise unter Angabe des Erstattungsgrundes vorzulegen. Die zu erbringenden Nachweise sind im Erstattungsantrag definiert.

(3) Bei Anträgen auf Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen und durch geeignete Nachweise dem Sozialausschuss glaubhaft zu machen. Die zu erbringenden Nachweise sind im Antragsformular definiert.

(4) Geeignete Nachweise, aus denen der Zeitraum des Auslandsaufenthalts hervorgeht, für die Erstattung nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 (Auslandsaufenthalte) sind:

- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
- Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts oder des betreuenden Instituts,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
- Bescheinigung vom Prüfungsamt des Fachbereichs, dass ein Auslandssemester abgeleistet wird,
- Visum für einen Studienaufenthalt (USA: J1).

Studienangebote und Visumsanträge sind keine geeigneten Nachweise.

(5) Unvollständige und/oder verfristete Anträge werden abgelehnt.

(6) Im Falle der Bewilligung der Erstattung erfolgt die Überweisung auf das im Antrag genannte Konto. Im Falle der Ablehnung der Erstattung erfolgt eine Absage per E-Mail mit Begründung der Ablehnung.

§ 6 | Antragsfristen

(1) Eine Befreiung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1-2 sowie Nr. 5 und 6 kann jederzeit für das laufende Semester bis spätestens einen Tag nach Beendigung des Semesters durch die Studierenden beantragt werden. Geeignete Nachweise sind innerhalb dieser Frist einzureichen.

(2) Eine Befreiung nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 ist bis spätestens zum ersten Tag des zweiten Semestermonats zu beantragen und zu belegen.

(3) Anträge auf eine Befreiung nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens zum 15. Tag des Vormonats des ersten Semestermonats, für den eine Erstattung beantragt wird, beim AStA anzuzeigen und zu belegen. Verspätet eingegangene Anträge oder Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 | Erstattungssätze

(1) Im Falle der Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 wird der vollständige Beitrag erstattet. Bei unvollständigen Anträgen können weitere Unterlagen angefragt werden oder der Antrag abgelehnt werden. Abweichend von dieser Regel kann der Sozialausschuss bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (soziale Bedürftigkeit) weitere Unterlagen anfordern, um über den Antrag entscheiden zu können.

(2) Im Falle einer Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 erfolgt eine anteilige Erstattung für die Monate, in denen sich die Studierenden studienbedingt mehr als die Hälfte der Tage im jeweiligen Monat im Ausland aufgehalten haben.

Im Falle einer Bewilligung nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 werden ausschließlich die Monate erstattet, in denen die Studierenden nicht eingeschrieben waren.

Bei sechs Monaten im Semester kann pro Monat ein Sechstel des für das Deutschlandsemesterticket gezahlten Betrages erstattet werden.

(3) Bewilligungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (finanzielle Härtefälle) erfolgen unter Berücksichtigung aller Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln des Semesterticket-Härtefonds.

§ 8 | Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Sozialausschusses bzw. des AstA kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden.

§ 9 | Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Sozialordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 16. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 123/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 137/2022) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 9. Dezember 2024 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 12. Februar 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24. Februar 2025

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel